

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten
christinekiesenhofer@aon.at

Kreuzstetten, 14. August 2026

Marktgemeinde Kreuzstetten
Bürgermeister Peter Ullmann

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

zu den Schreiben des NÖ LVwG vom 12.8.2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Schreiben des LVwG sind auch Ihnen zugegangen, der Inhalt sollte Ihnen also bekannt sein.

- Zum Beschluss des Energieliefervertrags:
 - die Beschwerde wurde als unzulässig zurückgewiesen, weil der „Bescheid“ vom 18. Mai keine Amtssignatur aufweist. Die Beschwerde war daher schon aufgrund der nicht erfolgten Erlassung des Bescheides und somit dem Fehlen eines Anfechtungsgegenstandes als unzulässig zurückzuweisen.
 - Der Vertrag war für mich im Internet nicht auffindbar, ich habe dazu auch bei der EVN nachgefragt, die Auskunft am 4.6.2026: „*Da die Gemeinde mein Vertragspartner ist, bekommen sie Auskünfte ausschließlich von Herrn Bürgermeister.*“
 - meine Bescheidbeschwerde vom 9.6: „~~Der Gemeindevorstand~~ (kein innergemeindlicher Instanzenzug mehr, die Bescheidbeschwerde geht direkt an das LVwG) möge in der Sache entscheiden, dass mir die Gemeinde den **vollständigen Stromliefervertrag mit der EVN** ... übermitteln möge.“ Die belangte Behörde ist ihrer Verpflichtung zur Informationserteilung NICHT nachgekommen.
- Zum Baurechtsvertrag mit EQUANS:
 - Die Beschwerde ist daher schon aufgrund der nicht erfolgten Erlassung des Bescheides und somit dem Fehlen eines Anfechtungsgegenstandes als unzulässig zurückzuweisen.
 - „auf explizite Nachfrage zur Form der Übermittlung des Schreibens gab die belangte Behörde an, dass das Schreiben vom 18. Juni 2026 der Beschwerdeführerin (auf deren Wunsch) nur per E-Mail übermittelt wurde“. **Dies ist nicht korrekt**, den Wunsch nach Beantwortung meiner Anfrage per Mail habe ich bei meinem Antrag gemäß § 7ff IFG zur Auskunftserteilung (§ 9 (1) IFG: *Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen*) gestellt, bei meinem Antrag auf Bescheiderlassung vom 19.4.2026 nicht. Die Notwendigkeit einer Amtssignatur zur Gültigkeit von elektronischen Dokumenten war mir nicht bekannt.
 - Am 10. April habe ich einen Grundbuchauszug angefordert (im Mailanhang), darin wurde der alte Baurechtsvertrag von 2014 gelöscht. Ein neuer Vertrag ist allerdings nicht ersichtlich, alle Einträge sind mit 2014 oder früher datiert. Sollte der Vertrag aktuell im Grundbuch aufscheinen und ich die Möglichkeit zum Zugriff auf die Urkunden-

sammlung, für die eine Anmeldung erforderlich ist, (lt. Info des LVwG, das war mir bisher nicht bekannt) haben, bitte ich um Info.

- meine Bescheidbeschwerde vom 20.6: „~~Der Gemeindevorstand~~ (kein innergemeindlicher Instanzenzug mehr, die Bescheidbeschwerde geht direkt an das LVwG) möge in der Sache entscheiden, dass mir die Gemeinde den vollständigen aktuellen Baurechtsvertrag... übermitteln möge.“

Ich beantrage daher gemäß § 11 IFG (1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen **die Ausstellung eines rechtsgültigen Bescheides** zu meinem Antrag vom 11.3.2026 zum Energieliefervertrag und zum Antrag vom 9.3.2026 zum Baurechtsvertrag mit EQUANS.

Im Sinne einer zeit- und kostensparenden Vorgangsweise ersuche ich alternativ um Übermittlung der in der Gemeinde aufliegenden Unterlagen zu den beiden Anträgen per Mail. Damit würde sowohl die Gemeinde als auch das LVwG entlastet und ich müsste keine Bescheidbeschwerde erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Signiert von:	Christine Kiesenhofer
Datum:	14.08.2026 14:14:56
 Dieses Dokument ist digital signiert! Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. Prüfinformationen: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf	

Christine Kiesenhofer